

Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten

in der Fassung des V. Nachtrages der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 53 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 64 – 71 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I. S. 3504), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 12.05.2022 folgenden V. Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten der Stadt Lorsch beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Märkte zum Angebot von Einzelhandel/ Dienstleistung, Gastronomie, Schausteller/ Fahrgeschäfte und Informationsstände der Stadt Lorsch sind gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Gebührenrechnung.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Halbjahresgebühren oder für die Veranstaltungsdauer erhoben. Die Berechnung erfolgt je Meter, Quadratmeter oder als Standgebühr.
- (3) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.
- (4) Die Gebühren nach § 4 I sind umsatzsteuerfrei. Die Gebühren nach § 4 II – VII unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz des Umsatzsteuergesetzes.
- (5) Lorschern Vereinen wird auf die Gebühr bei Gastronomen 25 % Nachlass gewährt.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vor Zuteilung des jeweiligen Standplatzes, entsprechend dem Zahlungsziel in der Gebührenrechnung, fällig. Für den Wochenmarkt gilt, Marktbesucher, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühren halbjährlich im Voraus zu zahlen.

(2) Über Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Magistrat.

§ 4 Gebührenhöhe¹

I. Wochenmarkt

1. Eine Gebühr wird nicht erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme von Strom ist eine Jahrespauschale von 65,00 € zu entrichten.

II. Standplatzgebühren – Preisliste Frühlingsmarkt

Standgebühren (insgesamt für alle Veranstaltungstage)		
Betriebe vor dem eigenen Geschäft:		
Einzelhändler/ Dienstleister	Nach laufenden Metern (16 € je Meter, mindestens aber 80 €) Garantiert wird eine minimale Standtiefe von 3 Metern. Darüber hinaus sind nach Absprache größere Standtiefen möglich. Hierfür besteht kein Rechtsanspruch.	
Gastronomen	Nach Quadratmetern (4,50 € je qm im Bierdorf, je 2,50 € je qm im restlichen Marktbereich, mindestens aber 80 €)	
Mobile Anbieter:		
Einzelhändler/ Dienstleister	Nach laufenden Metern (10,50 € je Meter, mindestens aber 52,50 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 10,50 € je zusätzlichem Meter Tiefe)	
Gastronomen	Im Bierdorf:	
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken oder Essen sowie süße Speisen	420 €
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken und Essen (innerhalb <u>eines</u> Standes!):	630 €
	Im restlichen Marktbereich:	
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken oder Essen sowie süße Speisen	210 €
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken und Essen (innerhalb <u>eines</u> Standes!):	315 €
Vereine mit Informationsstand und nur geringem Verkaufsanteil oder mit karitativem Zweck (Nonfood!)	Nach laufenden Metern (5,25 € je Meter, mindestens aber 26,25 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 5,25 € je zusätzlichem Meter Tiefe)	
Schausteller/ Fahrgeschäfte	siehe Punkt VI.	

¹ Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 13.12.2019, gilt ab 01.01.2020

III. a) Standplatzgebühren – Preisliste Johannisfest

Standgebühren (insgesamt für alle Veranstaltungstage)		
Einzelhändler/ Dienstleister	Nach laufenden Metern (21 € je Meter, mindestens aber 105 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 21 € je zusätzlichem Meter Tiefe)	
Gastronomen	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken oder Essen sowie süße Speisen	420 €
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken und Essen (innerhalb <u>eines</u> Standes!):	630 €
	Stand/ Verkaufswagen mit Süßwaren (Zuckerwagen, Schokofrüchte, Eis o. ä.):	210 €
Schausteller/ Fahrgeschäfte	siehe Punkt VI.	

b) Standplatzgebühren – Preisliste Kreativmarkt

im Rahmen des
Johannisfestes

Standgebühren (insgesamt für Veranstaltungstage)

je angefangener Frontmeter 16,00 €

IV. Standplatzgebühren – Preisliste Kerb

Standgebühren (insgesamt für alle Veranstaltungstage)		
Betriebe vor dem eigenen Geschäft:		
Einzelhändler/ Dienstleister	Nach laufenden Metern (16 € je Meter, mindestens aber 80 €) Garantiert wird eine minimale Standtiefe von 3 Metern. Darüber hinaus sind nach Absprache größere Standtiefen möglich. Hierfür besteht kein Rechtsanspruch.	
Gastronomen	Nach Quadratmetern (6,50 € je qm im Bierdorf, je 3,15 € je qm im restlichen Marktbereich, mindestens aber 120 €)	
Mobile Anbieter:		
Einzelhändler/ Dienstleister	Nach laufenden Metern (16 € je Meter, mindestens aber 80 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 16 € je zusätzlichem Meter Tiefe)	
Gastronomen	Im Bierdorf:	
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken oder Essen sowie süße Speisen	630 €
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken und Essen (innerhalb <u>eines</u> Standes!):	945 €

	Im Weindorf:	
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken oder Essen sowie süße Speisen	472,50 €
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken und Essen (innerhalb <u>eines</u> Standes!):	700 €
	Im restlichen Marktbereich:	
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken oder Essen sowie süße Speisen	315 €
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken und Essen (innerhalb <u>eines</u> Standes!):	472,50 €
	Stand/ Verkaufswagen mit Süßwaren (Zuckerwagen, Schokofrüchte, Eis o. ä.):	150 €
Vereine mit Informationsstand und nur geringem Verkaufsanteil oder mit karitativem Zweck (Nonfood!)	Nach laufenden Metern (7,90 € je Meter, mindestens aber 39,50 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 7,90 € je zusätzlichem Meter Tiefe)	
Schausteller/ Fahrgeschäfte	siehe Punkt VI.	

V. Standplatzgebühren – Preisliste Weihnachtsmarkt

Standgebühren (insgesamt für alle Veranstaltungstage)	
Betriebe vor dem eigenen Geschäft:	
Einzelhändler/ Dienstleister	Nach laufenden Metern (16 € je Meter, mindestens aber 80 €) Garantiert wird eine minimale Standtiefe von 3 Metern. Darüber hinaus sind nach Absprache größere Standtiefen möglich. Hierfür besteht kein Rechtsanspruch.
Gastronomen	Nach Quadratmetern (21 € je qm , mindestens aber 105 €)
Mobile Anbieter:	
Einzelhändler/ Dienstleister	Nach laufenden Metern (16 € je Meter, mindestens aber 80 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 16 € je zusätzlichem Meter Tiefe)
Gastronomen	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken oder Essen sowie süße Speisen: Nach laufenden Metern (31,50 € je Meter, mindestens 157,50 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 31,50 € je zusätzlichem Meter Tiefe)
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken und Essen sowie süße Speisen: Nach laufenden Metern (31,50 € je Meter, mindestens 157,50 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 31,50 € je zusätzlichem Meter Tiefe)
	Stand/ Verkaufswagen mit Süßwaren (Zuckerwagen, Schokofrüchte, Eis o. ä.): Nach laufenden Metern (21 € je Meter, mindestens 105 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 21 € je zusätzlichem Meter Tiefe)

privater Warenverkauf	Nach laufenden Metern (10,50 € je Meter, mindestens 52,50 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 10,50 € je zusätzlichem Meter Tiefe)
Vereine mit Informationsstand und nur geringem Verkaufsanteil oder mit karitativem Zweck (Nonfood!)	Nach laufenden Metern (7,90 € je Meter, mindestens aber 39,50 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 7,90 € je zusätzlichem Meter Tiefe)
Schausteller/ Fahrgeschäfte	siehe Punkt VI.
Miete der blauen Verkaufsbude Maße: 3m x 2m	50 € inkl. Auf- und Abbau und Dekoration Bitte beachten: Standgebühr wird <u>zusätzlich</u> berechnet!

VI. Schausteller-/ Fahrgeschäftepreise²

Können die in § 11 Nr. 1-5 der Marktordnung der Stadt Lorsch genannten Jahrmärkte und Volksfeste aufgrund übergeordneter Vorschriften nicht wie üblich durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit diese als „Light“-Märkte/ -Feste in geschmälerem Rahmen auch nur tagesweise durchzuführen. Hierfür wird ein gesonderter Gebührenrahmen ausgewiesen.³

Tagesgebühr (Berechnungsgrundlage):

Kategorie	Frühlingsmarkt	Johannisfest	Kerb	Weihnachtsmarkt	„Light“-Märkte/-Feste ³
Schaustellergeschäft	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	10,00 €
Fahrgeschäft klein	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	15,00 €
Fahrgeschäft groß	-	225,00 €	-	-	55,00 €

Gebühr gesamte Veranstaltungsdauer (Anmeldung nur für gesamte Veranstaltungsdauer möglich)

Kategorie	Frühlingsmarkt	Johannisfest	Kerb ⁴	Weihnachtsmarkt
Schaustellergeschäft	84,00 €	170,00 €	150,00 €	126,00 €
Fahrgeschäft klein	125,00 €	250,00 €	150,00 €	189,00 €
Fahrgeschäft groß	-	945,00 €	-	-

² Zuletzt geändert mit Beschluss über den vierten Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 23.11.2021, gilt rückwirkend ab 17.09.2021

³ Eingefügt mit Beschluss über den vierten Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 23.11.2021, gilt rückwirkend ab 17.09.2021

Schausteller-/Fahrgeschäftspreise – verkürzte Öffnungszeiten:⁵

Finden die in § 11 Nr. 1-5 der Marktordnung der Stadt Lorsch genannten Jahrmärkte und Volksfeste mit verkürzten Öffnungszeiten statt, wird nur 50 % der regulären Gebühr erhoben.

Definitionen:

- Schaustellergeschäft: Spielbetriebe wie Dosenwerfen, Schießbude, Pfeilwerfen, Greifer, u. ä.
 Fahrgeschäft klein: Kinderkarussell, Kettenkarussell, Schiffschaukel etc.
 Fahrgeschäft groß: Break Dance, Autoscooter, Weißer Blitz etc.

VII. Bewegliche Verkaufsstände (Luftballons, Brezelverkäufer, etc.)

Reguläre Märkte/-Feste	35,00 € / pro Tag
„Light“-Märkte/-Feste	10,00 € / pro Tag

Die Standgebühren, sowie die Nebenkosten, werden nach dem o.a. Gebührentarif durch den Magistrat der Stadt Lorsch berechnet und festgesetzt. Der jeweilige Marktbeschicker erhält einen schriftlichen Bescheid.

Bewegliche Verkaufsstände – verkürzte Öffnungszeiten:⁶

Finden die in § 11 Nr. 1-5 der Marktordnung der Stadt Lorsch genannten Jahrmärkte und Volksfeste mit verkürzten Öffnungszeiten statt, wird nur 50 % der regulären Gebühr erhoben.

VIII. Standplatzgebühren – Preisliste „Light“-Jahrmärkte und „Light“-Volksfeste⁷

Standgebühren („Light“-Märkte/-Feste) – je Veranstaltungstag	
Betriebe vor dem eigenen Geschäft:	
Einzelhändler/ Dienstleister	keine Gebühren
Gastronomen	keine Gebühren
Mobile Anbieter:	

⁵ Eingefügt mit Beschluss über den fünften Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 17.05.2022, gilt rückwirkend ab 01.01.2022

⁶ Eingefügt mit Beschluss über den fünften Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 17.05.2022, gilt rückwirkend ab 01.01.2022

⁷ Eingefügt mit Beschluss über den vierten Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 23.11.2021, gilt rückwirkend ab 17.09.2021

Einzelhändler/ Dienstleister	Nach laufenden Metern (5 € je Meter, mindestens aber 25,00 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 5,00 € je zusätzlichem Meter Tiefe) / je Tag
Gastronomen	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken oder Essen sowie süße Speisen: 50,00 € / je Tag
	Stand/ Verkaufswagen mit Getränken und Essen sowie süße Speisen: 75,00 € / je Tag
privater Warenverkauf	Nach laufenden Metern (5,00 € je Meter, mindestens 25,00 €) Tiefe: max. 3-4 m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 5,00 € je zusätzlichem Meter Tiefe) / je Tag
Vereine mit Informations- stand und nur geringem Verkaufsanteil oder mit karitativem Zweck (Nonfood!)	Stand: 10,00 € / je Tag
Schausteller/ Fahrgeschäfte	siehe Punkt VIII.
Nebenkosten (bei Bedarf anfallende zusätzliche Kosten)	
Miete der blauen Verkaufsbude Maße: 3m x 2m	50,00 € inkl. Auf-und Abbau und Dekoration Bitte beachten: Standgebühr wird <u>zusätzlich</u> berechnet!
Strom	Schuko (normale Steckdose), CEE Stark-/Drehstrom 16 A, 32 A, 63 A Kosten werden vertraglich geregelt
Wasser	Kanister, Fließwasser Kosten werden vertraglich geregelt

IX. Standplatzgebühren – verkürzte Öffnungszeiten:⁸

Finden die in § 11 Nr. 1-5 der Marktordnung der Stadt Lorsch genannten Jahrmärkte und Volksfeste mit verkürzten Öffnungszeiten statt, wird nur 50 % der regulären Gebühr erhoben. Diese Gebührenermäßigung findet auf die Nebenkosten keine Anwendung.

§ 5 Nebenkosten⁹

Nebenkosten für Strom, Wasser und sonstige Nebenleistungen für Standplätze nach § 4 II bis V werden zusätzlich berechnet.

§ 6

⁸ Eingefügt mit Beschluss über den fünften Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 17.05.2022, gilt rückwirkend ab 01.01.2022

⁹ Ergänzt mit dem Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 12.12.2019, gilt ab 01.01.2020

Gebührenbeitreibung¹⁰

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten¹¹

Dieser V. Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten der Stadt Lorsch tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Lorsch, den 17.05.2022

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez.
Schönung
Bürgermeister

¹⁰ Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 12.12.2019, gilt ab 01.01.2020

¹¹ Zuletzt geändert mit Beschluss über den vierten Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten vom 23.11.2021, gilt rückwirkend ab 17.09.2021